



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 08.02.2025

„Umsiedelung“ Staatenloser aus dem Gazastreifen nach Bayern?

Über die Staatsangehörigkeit von Palästinensern hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags unter „WD 2 – 3000 – 057/18“ eine Ausarbeitung verfasst:

„Palästina‘ steht hierbei für die Palästinensischen Autonomiegebiete, d. h. die Westbank und den Gazastreifen. Der ursprünglichen Definition der Organisation für die Befreiung Palästinas (PLO) von 1988, dem Jahr der ‚Unabhängigkeitserklärung Palästinas‘, wird nicht gefolgt, da diese keine klaren Grenzen Palästinas definiert, hingegen das gesamte Territorium des Staates Israel umfasst und nicht nur die modernen palästinensischen Gebiete ... ‚Palästinensischer Pass‘ steht für die Reisedokumente, die gemäß der Übereinkunft von Oslo (1994) an die Bewohner Palästinas ausgegeben werden können und die auch von Staaten, die die Eigenstaatlichkeit Palästinas nicht anerkennen, als legales Ausweis- und Reisedokument akzeptiert werden.“ (vgl. www.bundestag.de¹).

Die Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1 bis 4 aus Drs. 19/240 lässt es möglich erscheinen, dass derartige Personen und/oder Personen mit Wohnsitz in Gaza und/oder aus israelischen Gefängnissen entlassene Kriminelle und Antisemiten unter die ganz normalen Flüchtlingsströme gemischt werden und so auch nach Deutschland/Bayern kommen könnten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Staatsangehörigkeiten von Palästinensern 5
- 1.1 Welche Geburtsorte und Geburtsländer hinterlegt die Staatsregierung in den von ihr kontrollierten Datenbanken in Fällen, dass eine Person im Gazastreifen oder im Westjordanland, Ostjerusalem oder in der Westbank geboren wurde (bitte lückenlos offenlegen)? 5
- 1.2 Welche Wohnorte und Wohnländer hinterlegt die Staatsregierung in den von ihr kontrollierten Datenbanken in Fällen, dass eine Person in einer der in Frage 1.1 abgefragten Gegenden den letzten Wohnsitz hatte (bitte lückenlos offenlegen)? 5

1 <https://www.bundestag.de/resource/blob/564214/ac302f4c6cadb2d7fd79bbcbdbacd2841/wd-2-057-18-pdf-data.pdf>

1.3	Welche Staatsangehörigkeiten hinterlegt die Staatsregierung in den von ihr kontrollierten Datenbanken in Fällen, dass eine Person in einer der in Frage 1.1 abgefragten Gegenden geboren wurde, z. B. staatenlos etc. (bitte Rechtsgrundlage dazu offenlegen)?	6
2.	Personen mit „Palästinensischem Pass“ in Bayern	6
2.1	Wie viele Personen mit „Palästinensischem Pass“, also mit Palästinensischer „Staatsangehörigkeit“ lebten am 31.12.2024 in Bayern?	6
2.2	Wie differenzieren sich die in Frage 2.1 abgefragten Personen in jeden der Bezirke Bayerns aus?	6
2.3	Wie differenzieren sich die in Frage 2.2 abgefragten Personen in jeden der Landkreise und kreisfreien Städte Oberbayerns aus?	6
3.	Staatenlose in Bayern	6
3.1	Wie viele so bezeichnete „Staatenlose“ lebten am 31.12.2024 in Bayern?	6
3.2	Wie differenzieren sich die in Frage 3.1 abgefragten Personen in jeden der Bezirke Bayerns aus?	6
3.3	Wie differenzieren sich die in Frage 3.2 abgefragten Personen in jeden der Landkreise und kreisfreien Städte Oberbayerns aus?	7
4.	Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten in Bayern	7
4.1	Wie unterscheidet die Staatsregierung definitorisch „Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit“, also z. B. Personen, die ihre Pässe weggeworfen haben, und „Staatenlose“, also z. B. Personen, die angeben, im Gazastreifen geboren und zuletzt wohnhaft gewesen zu sein (bitte Unterschiede zu der Definition offenlegen, die der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags verwendet hat)?	7
4.2	Wie differenzieren sich die „Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit“ in jeden der Bezirke Bayerns aus?	7
4.3	Wie differenzieren sich die in Frage 4.2 abgefragten Personen in jeden der Landkreise und kreisfreien Städte Oberbayerns aus?	7
5.	Reiseersatzdokumente für „Staatenlose“ in Bayern	8
5.1	Wie viele Anträge auf Ausstellung eines Reiseersatzdokuments nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954, auch „Staatenlosenübereinkommen, BGBl. 1976 II S. 473, 474“, haben bayerische Behörden in jedem der letzten zehn Jahre bearbeitet (bitte für jedes Jahr in „begonnene Verfahren“ und „ausgestellte Ausweise“ ausdifferenzieren)?	8
5.2	In welchen Ländern/Gegenden sind die Personen geboren, die im jüngsten Jahr, für das vollständige Daten zur Verfügung stehen, die Ausstellung eines in Frage 5.1 abgefragten Papiers beantragt haben (bitte nach geografischen Merkmalen wie vorhanden ausdifferenzieren)?	8

5.3	Welche Daten von Inhabern eines Reiseersatzdokuments werden z. B. bei der Ausstellung routinemäßig durch die Staatsregierung erhoben und gespeichert (bitte lückenlos offenlegen)?	8
6.	Konventionspässe für „Flüchtlinge“ in Bayern	8
6.1	Wie viele Anträge auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge – umgangssprachlich: „Konventionspass“ – als Passersatz, der an einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ausgestellt wird, haben bayerische Behörden in jedem der letzten zehn Jahre bearbeitet (bitte für jedes Jahr in „begonnene Verfahren“ und „ausgestellte Ausweise“ ausdifferenzieren)?	8
6.2	In welchen Kontinenten/Ländern/Gegenden sind die Personen geboren, die im jüngsten Jahr, für das vollständige Daten zur Verfügung stehen, die Ausstellung eines in Frage 6.1 abgefragten Papiers beantragt haben (bitte nach geografischen Merkmalen wie vorhanden ausdifferenzieren)?	8
6.3	Welche Daten von Antragstellern auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Frage 6.1 werden z. B. bei der Ausstellung routinemäßig durch die Staatsregierung erhoben und gespeichert (bitte lückenlos offenlegen)?	8
7.	Umfang routinemäßiger Überprüfungen von Palästinensern	9
7.1	Überprüft die Staatsregierung bei dem in Fragen 1.1 und/oder 4.1 abgefragten Personenkreis, wenn diese erstmals einen Wohnsitz in Bayern nehmen, routinemäßig, ob diese im Heimatland und/oder in Israel mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind (bitte begründen)?	9
7.2	Überprüft die Staatsregierung bei dem in Fragen 1.1 und/oder 4.1 abgefragten Personenkreis, wenn diese erstmals einen Wohnsitz in Bayern nehmen, routinemäßig, ob diese im Heimatland und/oder in Israel rechtskräftig verurteilt wurden oder ob gegen diese im Heimatland und/oder in Israel aktuell Strafverfahren laufen (bitte begründen)?	9
7.3	Überprüft die Staatsregierung bei dem in Fragen 1.1 und/oder 4.1 abgefragten Personenkreis, wenn diese erstmals einen Wohnsitz in Bayern nehmen, routinemäßig, ob diese im Heimatland und/oder in Israel als Antisemiten in Erscheinung getreten sind und/oder als Mitglieder einer in Deutschland verbotenen Organisation angehört haben oder für diese tätig waren und/oder als Mitglieder einer Miliz an Auseinandersetzungen mit der israelischen Armee beteiligt waren (bitte jeweils begründen)?	9
8.	Straftaten	9
8.1	Wie viele der in Fragen 1.1 und/oder 4.1 abgefragten Personen wurden im letzten Jahr, für das Daten zur Verfügung stehen, verdächtigt, eine Straftat begangen zu haben (bitte nach Deliktgruppen ausdifferenzieren)?	9

8.2	Wie viele der in Fragen 1.1 und/oder 4.1 abgefragten Personen wurden im letzten Jahr, für das Daten zur Verfügung stehen, wegen des Begehens einer Straftat rechtskräftig verurteilt (bitte nach Deliktgruppen ausdifferenzieren)?	9
8.3	Wie differenzieren sich die in Fragen 8.1 und 8.2 abgefragten Personen nach Alter und Geschlecht aus?	10
	Anlage	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, soweit betroffen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 05.03.2025

1. **Staatsangehörigkeiten von Palästinensern**
 - 1.1 **Welche Geburtsorte und Geburtsländer hinterlegt die Staatsregierung in den von ihr kontrollierten Datenbanken in Fällen, dass eine Person im Gazastreifen oder im Westjordanland, Ostjerusalem oder in der Westbank geboren wurde (bitte lückenlos offenlegen)?**
 - 1.2 **Welche Wohnorte und Wohnländer hinterlegt die Staatsregierung in den von ihr kontrollierten Datenbanken in Fällen, dass eine Person in einer der in Frage 1.1 abgefragten Gegenden den letzten Wohnsitz hatte (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den dezentralen, kommunalen Personenstands-, Melde-, Personalausweis-, Pass- und eID-Karte-Registern (sowie im zentralen Meldedatenbestand nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen) sind Orte den bundesrechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) folgend so einzutragen, dass sie später jederzeit ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. Für die Eintragung von Orten im Ausland ist die im betreffenden Staat übliche Bezeichnung zu verwenden. Ist im Inland eine deutsche Bezeichnung üblich, so ist diese einzutragen; die fremde Bezeichnung kann in Klammern hinzugefügt werden (vgl. Nr. A.2.1 PStG-VwV).

Der Staat ist in den Personenstandsregistern nur dann zu vermerken, wenn eine nähere Kennzeichnung des Ortes angezeigt ist und hierfür eine Hinzufügung des Verwaltungsbezirks oder einer geografischen Bezeichnung (z. B. Gebirge, Fluss) nicht ausreicht. In den Personalausweis-, Pass- sowie eID-Karte-Registern ist der Geburtsstaat neben dem Geburtsort grundsätzlich nicht einzutragen. Eine solche Eintragung soll im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die Angabe des Geburtsortes nicht ausreicht, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen.

In den Melderegistern bzw. im zentralen Meldedatenbestand ist bei im Ausland geborenen Personen stets der Geburtsstaat und bei Zuzug aus dem Ausland der Zuzugsstaat anzugeben. Liegt der Geburtsort im Westjordanland, im Gazastreifen oder in Ostjerusalem, erfolgt die Kennzeichnung über den Schlüssel „Gebiet“ aus der „Codeliste Destatis Staatsgebiete“ des Statistischen Bundesamtes (vgl. www.destatis.de¹). Bei Zuzug aus den Palästinensischen Gebieten wird ein Ersatzwert anstelle des Staatenschlüssels erfasst. Für die Palästinensischen Gebiete ist dies jeweils der Schlüssel 459.

Im Ausländerzentralregister (AZR), das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt wird, wird sowohl der Geburtsort als auch das Geburtsland eingetragen.

1 https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/Staatsangehoerigkeitsgebietsschluesel_pdf.html

Hierbei orientiert sich die Eintragung bei den Geburts- bzw. Wohnländern (Gebietsbezeichnung) an den Vorgaben der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes (s. o.). Demnach wird der jeweilige Ort sowie als Landbezeichnung „Palästinensische Gebiete“ (keinem Staat zugeordnet) eingetragen. Die dazugehörige Staatsangehörigkeit hat die Bezeichnung „ohne Bezeichnung“ mit dem Schlüssel 459.

Im Rahmen der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung werden Geburtsorte in Klartext erfasst. Bei Zuzügen aus dem Ausland wird in der Statistik nur der Staat/das Gebiet erfasst, aus dem der Zuzug erfolgt ist, der bisherige Wohnort wird nicht erfasst. Bei der Erfassung von Geburtsländern/Wohnländern werden die genannten Gebiete als „Palästinensische Gebiete“ zusammengefasst und als Gebiet und nicht als Staat angesehen. Diese erhalten dann den Gebietsschlüssel 459 mit der Bezeichnung „Palästinensische Gebiete“. Die dazugehörige Staatsangehörigkeit hat die Bezeichnung „ohne Bezeichnung“ mit dem Schlüssel 459.

Die Staatsangehörigkeit bei Geburt wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst.

1.3 Welche Staatsangehörigkeiten hinterlegt die Staatsregierung in den von ihr kontrollierten Datenbanken in Fällen, dass eine Person in einer der in Frage 1.1 abgefragten Gegenden geboren wurde, z. B. staatenlos etc. (bitte Rechtsgrundlage dazu offenlegen)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

2. Personen mit „Palästinensischem Pass“ in Bayern

2.1 Wie viele Personen mit „Palästinensischem Pass“, also mit Palästinensischer „Staatsangehörigkeit“ lebten am 31.12.2024 in Bayern?

2.2 Wie differenzieren sich die in Frage 2.1 abgefragten Personen in jeden der Bezirke Bayerns aus?

2.3 Wie differenzieren sich die in Frage 2.2 abgefragten Personen in jeden der Landkreise und kreisfreien Städte Oberbayerns aus?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der lt. AZR am 31.12.2024 aufhältigen Personen mit Staatsangehörigkeitscode 459 nach Regierungsbezirken und Kreisverwaltungsbehörden in Oberbayern ergibt sich aus beigefügter Tabelle.

3. Staatenlose in Bayern

3.1 Wie viele so bezeichnete „Staatenlose“ lebten am 31.12.2024 in Bayern?

3.2 Wie differenzieren sich die in Frage 3.1 abgefragten Personen in jeden der Bezirke Bayerns aus?

3.3 Wie differenzieren sich die in Frage 3.2 abgefragten Personen in jeden der Landkreise und kreisfreien Städte Oberbayerns aus?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der lt. AZR am 31.12.2024 aufhältigen Personen mit Staatsangehörigkeitscode 997 (staatenlos) nach Regierungsbezirken und Kreisverwaltungsbehörden in Oberbayern ergibt sich aus beigefügter Tabelle.

4. Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten in Bayern

4.1 Wie unterscheidet die Staatsregierung definitorisch „Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit“, also z. B. Personen, die ihre Pässe weggeworfen haben, und „Staatenlose“, also z. B. Personen, die angeben, im Gazastreifen geboren und zuletzt wohnhaft gewesen zu sein (bitte Unterschiede zu der Definition offenlegen, die der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags verwendet hat)?

Staatenlos (de-jure-staatenlos) sind Personen, die keine bzw. keine anerkannte Staatsangehörigkeit besitzen. Davon zu unterscheiden sind sogenannte De-facto-Staatenlose. Hierbei handelt es sich um Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber diplomatischen Schutz nicht gewährt, sei es wegen Handlungsunfähigkeit oder aus politischen Gründen.

Staatenlosigkeit liegt nur dann vor, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Person keine Staatsangehörigkeit besitzt oder dass trotz geklärter Identität und Staatsangehörigkeit De-facto-Staatenlosigkeit vorliegt. Die Beweislast für das Vorliegen von Staatenlosigkeit liegt nach den allgemeinen Beweislastregeln bei demjenigen, der sich darauf beruft. Solange nicht feststeht, dass Staatenlosigkeit vorliegt, kann lediglich eine ungeklärte Staatsangehörigkeit angenommen werden.

Staatenlosigkeit kann zudem grundsätzlich nur festgestellt werden, wenn die Identität des Antragstellers geklärt ist. Solange die Identität nicht geklärt ist, sind Prüfungen zum Besitz oder Nichtbesitz einer Staatsangehörigkeit nicht möglich. Es besteht in diesen Fällen keine Staatenlosigkeit, sondern neben der ungeklärten Identität lediglich zusätzlich eine ungeklärte Staatsangehörigkeit.

4.2 Wie differenzieren sich die „Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit“ in jeden der Bezirke Bayerns aus?

4.3 Wie differenzieren sich die in Frage 4.2 abgefragten Personen in jeden der Landkreise und kreisfreien Städte Oberbayerns aus?

Die Fragen 4.2 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der lt. AZR am 31.12.2024 aufhältigen Personen mit Staatsangehörigkeitscode 998 (ungeklärt) nach Regierungsbezirken und Kreisverwaltungsbehörden in Oberbayern ergibt sich aus beigefügter Tabelle.

-
- 5. Reiseersatzdokumente für „Staatenlose“ in Bayern**
- 5.1 Wie viele Anträge auf Ausstellung eines Reiseersatzdokuments nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954, auch „Staatenlosenübereinkommen, BGBl. 1976 II S. 473, 474“, haben bayerische Behörden in jedem der letzten zehn Jahre bearbeitet (bitte für jedes Jahr in „begonnene Verfahren“ und „ausgestellte Ausweise“ ausdifferenzieren)?**
- 5.2 In welchen Ländern/Gegenden sind die Personen geboren, die im jüngsten Jahr, für das vollständige Daten zur Verfügung stehen, die Ausstellung eines in Frage 5.1 abgefragten Papiers beantragt haben (bitte nach geografischen Merkmalen wie vorhanden ausdifferenzieren)?**
- 5.3 Welche Daten von Inhabern eines Reiseersatzdokuments werden z. B. bei der Ausstellung routinemäßig durch die Staatsregierung erhoben und gespeichert (bitte lückenlos offenlegen)?**
- 6. Konventionspässe für „Flüchtlinge“ in Bayern**
- 6.1 Wie viele Anträge auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge – umgangssprachlich: „Konventionspass“ – als Passersatz, der an einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ausgestellt wird, haben bayerische Behörden in jedem der letzten zehn Jahre bearbeitet (bitte für jedes Jahr in „begonnene Verfahren“ und „ausgestellte Ausweise“ ausdifferenzieren)?**
- 6.2 In welchen Kontinenten/Ländern/Gegenden sind die Personen geboren, die im jüngsten Jahr, für das vollständige Daten zur Verfügung stehen, die Ausstellung eines in Frage 6.1 abgefragten Papiers beantragt haben (bitte nach geografischen Merkmalen wie vorhanden ausdifferenzieren)?**
- 6.3 Welche Daten von Antragstellern auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Frage 6.1 werden z. B. bei der Ausstellung routinemäßig durch die Staatsregierung erhoben und gespeichert (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 5.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anträge auf Erteilung von Reiseausweisen für Staatenlose oder Flüchtlinge werden von den Ausländerbehörden nicht erfasst. Im Rahmen der Erfassung der erteilten Reiseausweise werden durch die Ausländerbehörden im Ausländerzentralregister die dort nach § 3 AZR-Gesetz vorgesehenen Daten gespeichert.

-
- 7. Umfang routinemäßiger Überprüfungen von Palästinensern**
- 7.1 Überprüft die Staatsregierung bei dem in Fragen 1.1 und/oder 4.1 abgefragten Personenkreis, wenn diese erstmals einen Wohnsitz in Bayern nehmen, routinemäßig, ob diese im Heimatland und/oder in Israel mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind (bitte begründen)?**
- 7.2 Überprüft die Staatsregierung bei dem in Fragen 1.1 und/oder 4.1 abgefragten Personenkreis, wenn diese erstmals einen Wohnsitz in Bayern nehmen, routinemäßig, ob diese im Heimatland und/oder in Israel rechtskräftig verurteilt wurden oder ob gegen diese im Heimatland und/oder in Israel aktuell Strafverfahren laufen (bitte begründen)?**
- 7.3 Überprüft die Staatsregierung bei dem in Fragen 1.1 und/oder 4.1 abgefragten Personenkreis, wenn diese erstmals einen Wohnsitz in Bayern nehmen, routinemäßig, ob diese im Heimatland und/oder in Israel als Antisemiten in Erscheinung getreten sind und/oder als Mitglieder einer in Deutschland verbotenen Organisation angehört haben oder für diese tätig waren und/oder als Mitglieder einer Miliz an Auseinandersetzungen mit der israelischen Armee beteiligt waren (bitte jeweils begründen)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Fall der Einreise mit einem von der deutschen Auslandsvertretung ausgestellten Visum findet vor der Erteilung durch eine deutsche Auslandsvertretung eine Prüfung durch Bundesbehörden statt (§ 73 Abs. 1 AufenthG – AufenthG). Da diese Prüfung nicht durch bayerische Behörden erfolgt, können hierzu keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

Bei erstmaliger Wohnsitznahme in Bayern richten sich die ausländerrechtlichen Beteiligungserfordernisse nach § 73 Abs. 1a, Abs. 2 AufenthG. Hierzu werden auch Erkenntnisse von Sicherheitsbehörden des Bundes abgefragt. Eine Anfrage von Erkenntnissen unmittelbar in den benannten Herkunftsländern bzw. -gebieten sehen diese gesetzlichen Bestimmungen nicht vor.

- 8. Straftaten**
- 8.1 Wie viele der in Fragen 1.1 und/oder 4.1 abgefragten Personen wurden im letzten Jahr, für das Daten zur Verfügung stehen, verdächtigt, eine Straftat begangen zu haben (bitte nach Deliktgruppen ausdifferenzieren)?**
- 8.2 Wie viele der in Fragen 1.1 und/oder 4.1 abgefragten Personen wurden im letzten Jahr, für das Daten zur Verfügung stehen, wegen des Begehens einer Straftat rechtskräftig verurteilt (bitte nach Deliktgruppen ausdifferenzieren)?**

8.3 Wie differenzieren sich die in Fragen 8.1 und 8.2 abgefragten Personen nach Alter und Geschlecht aus?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ermöglicht mangels expliziter, valider Rechercheparameter keine Auswertung im Sinne der Fragestellung. Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Insbesondere wird nicht erfasst, ob eine Person im Gazastreifen, Westjordanland, Westbank oder in Ostjerusalem geboren wurde.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand daher nicht beantwortet werden. Für eine Beantwortung wäre eine händische Einzelauswertung von Fallakten, Datenbeständen oder Verfahrensakten erforderlich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags aufgrund des Umfangs nicht erfolgen kann. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Polizei und Staatsanwaltschaft gefährden.

Anlage**Personen mit Staatsangehörigkeitscode 459, 997 und 998**

Stand 31.12.2024

	459	997	998
Bayern	788	3662	4456
Oberbayern	152	1124	1858
Niederbayern	58	222	423
Oberpfalz	27	342	200
Oberfranken	35	371	303
Mittelfranken	410	719	828
Unterfranken	75	483	309
Schwaben	31	401	535
Stadt Ingolstadt	6	32	81
LHS München	61	517	559
Stadt Rosenheim	7	28	51
Altötting	2	13	56
Berchtesgadener Land	5	12	63
Bad Tölz-Wolfratshausen	1	32	86
Dachau	6	11	28
Ebersberg	5	20	37
Eichstätt	2	19	21
Erding	3	19	37
Freising	1	26	38
Fürstenfeldbruck	2	58	69
Garmisch-Partenkirchen	10	25	85
Landsberg am Lech	0	18	34
Miesbach	1	5	15
Mühldorf am Inn	2	55	61
Landkreis München	10	62	108
Neuburg-Schrobenhausen	0	28	12
Pfaffenhofen a. d. Ilm	4	7	37
Landkreis Rosenheim	1	54	33
Starnberg	3	11	31
Traunstein	3	12	115
Weilheim-Schongau	1	41	37
ZAB Oberbayern	16	19	144

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.